jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 HebeAnlVO § 8

HebeAnlVO - Salzburger Hebeanlagenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2018

(1) Alle Hebeanlagen, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, der ASV 2008 oder der ASV 2015 in Verkehr gebracht worden sind und daher insbesondere nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, sind vom Betreiber einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge entsprechend dem Zeitplan nach Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Hebeanlagen, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Spalte 1 installiert (Baujahr) bzw umgebaut worden sind, sind spätestens bis zu den in Spalte 2 angegebenen Fristen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Spalte 1	Spalte 2
Baujahr der Hebeanlage:	Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung:
bis 1966	innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1967 bis 1983	innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1984 bis 1999	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
Hebeanlagen, die gemäß ÖNORM B 2454: 1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, ÖNORM B 2454-2: 2005 und ÖNORM B 2454-2: 2010 Tabelle 1, Position 1 bis 16, umgebaut wurden	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung

In Kraft seit 20.10.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at